

Stellungnahme des Deutschen Schwerhörigenbundes (DSB) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen von Produkten und Dienstleistungen

Der vorliegende Gesetzentwurf soll bis zum 28. Juni 2022 die Maßnahmen erlassen und veröffentlichen, die erforderlich sind, um den Vorgaben der Richtlinie nachzukommen.

Die Aufgabe der Beratung der Kleinstunternehmen darf die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit übernehmen. Dafür haben Sie einen notwendigen Stellenaufwuchs für den Haushaltsplan der DRV Knappschaft-Bahn-Ssee im Umfang von 4 VZÄ mit Personalkosten von ca. 388.000 im Jahr berechnet.

Ansonsten sollen die Länder sicherstellen, dass ihre Marktüberwachungsbehörden ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen können. Die Länder haben nach § 20 (2) für von diesem Gesetz für Produkte geltende Regelungsbereiche Marktüberwachungsstrategien zu erstellen.

Diese staatliche Marktüberwachung darf nicht in den Eigenverantwortungsbereich der Länder gegeben werden und muss auf Bundesebene organisiert werden. Es ist nicht erkennbar, wie die Marktüberwachung seitens der 16 Bundesländer effektiv aufgebaut werden können.

Auf volle Zustimmung stößt dagegen, dass Menschen mit Hörbehinderungen auch über andere geeignete Kommunikationshilfen mit den Marktüberwachungsbehörden kommunizieren können. Die Kosten für Kommunikationshilfen seien von der Marktüberwachungsbehörde zu tragen.